

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 11.04.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. April 1935.) 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 30. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. März 1935, betreffend den Haushalt des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1935.

Nr. 30.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Haushalt des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1935.

Oldenburg, den 30. März 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

Artikel 1.

Nachdem der Haushalt über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1935 aufgestellt ist, abschließend in Einnahme und Ausgabe jedesmal mit 2 516 350 *R.M.*, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bedürfen in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

Oldenburg, den 30. März 1935.

Staatsministerium

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 30. März 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röber.